

Beitrittserklärung (01/2021)



Hiermit erkläre ich ab meinen Beitritt als förderndes Mitglied des Musikverein Scheideggs 1809 e.V.

Name: Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Tel: eMail:

Geburtsdatum: Heiratsdatum:
(um zeitnahe Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden bei Namensänderungen und/oder Wohnsitzwechsel wird gebeten)

Mein Mitgliedsbeitrag: Euro/Jahr (derzeit mind. 10,- €) (in Worten)
Mit meiner Unterschrift erkläre ich zudem mein Einverständnis mit der Speicherung meiner persönlichen Daten in einer EDV-Anlage zu ausschließlich vereinsinternen Zwecken*.

....., den
Ort, Datum: Unterschrift:

SEPA-Basislastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger: Musikverein Scheidegg 1809 e.V.
Adresse, PLZ/Ort: Hochbergstraße 7, 88175 Scheidegg
Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE62ZZZ00000162007**
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Musikverein 1809 e.V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag (wiederkehrende Zahlung), jeweils fällig Mitte Februar von u.g. Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

***Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger)

Name/Vorname/Firma:

Adresse, PLZ/Ort:

Kreditinstitut (Name):

BIC: _____ | _____

IBAN: DE _____

....., den
Ort, Datum: Unterschrift:

* Die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Die Datenschutz-Informationen gemäß Art. 12 ff DSGVO sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

SATZUNG des MUSIKVEREIN SCHEIDEGG 1809 e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikverein Scheidegg 1809 e.V. und hat seinen Sitz in Scheidegg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- (2) Der Verein hat die Zielsetzung das musikalische und kulturelle Leben im Bereich der Volks- und Blasmusik zu fördern und auszubauen, insbesondere durch die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Heranbildung von bläserischem Nachwuchs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) In seinem organisatorischen Aufbau ist er demokratisch. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vorstandschaft können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) ggf. Funktionäre.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Abgewiesene Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Die Kündigung gilt ab dem Mitteilungsdatum. Vereinseigene Gegenstände sind un- aufgefordert und gereinigt dem Verein, innerhalb von 6 Wochen zurückzugeben.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann die fristlose Kündigung durch die Vorstandschaft (Zweidrittelmehrheit) ausgesprochen werden.

- (2) Das aktive Mitglied ist verpflichtet:
 - a) an den Proben und Aufführungen des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes oder Dirigenten nachzukommen und das Vereinseigentum, besonders Noten, Instrumente, Trachtenbekleidung und Requisiten schonend zu behandeln.
 - c) Will das Mitglied bei einem anderen Verein mitwirken, so hat es sich vorher mit dem Vorsitzenden rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.
- (3) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Jahreshauptversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) mindestens vier Beisitzern mit genau definierten Aufgabenbereichen, die die Vorstandschaft festlegt. Die genaue Bezeichnung der Beisitzer erfolgt numerisch (Beisitzer 1, Beisitzer 2, Beisitzer 3, usw.)
- (4) Die Vorstandschaft tritt mindestens vierteljährlich zusammen, jedoch nur wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- (6) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Vorstandschaft bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über alle Ausschusssitzungen, (Jahreshaupt-)Versammlungen und Veranstaltungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokoll-/ Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bzw. bestimmt einen Nachfolger, längstens jedoch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 4 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Kassenbericht und den Jahresbericht entgegen und entlastet den Kassier und die Vorstandschaft. Satzungsänderungen bleiben der Jahreshauptversammlung vorbehalten.
- (4) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und die gesamte Vorstandschaft. Diese werden jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende, der Kassier und die Beisitzer mit ungerader Nummerierung in den ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer mit gerader Nummerierung in den geraden Jahren gewählt werden.
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassier werden, sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes bestimmt, in geheimer Wahl gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, gilt der Kandidat als nicht gewählt.
- (7) Sofern innerhalb einer Amtsperiode des Vorstandes oder der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Vorstandes oder der Vorstandschaft.
- (8) Die Jahreshauptversammlung wählt ebenso für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, überprüfen diese einmal im Jahr und berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (9) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandschaftsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Sonstiges

- (1) Der Dirigent wird durch 2/3-Mehrheit von der Vorstandschaft bestellt und entlassen.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer 75 %-igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung, Ausschluss oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Scheidegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.
- (4) Die Jugendkapelle ist in separaten Richtlinien festgehalten. Ebenso werden weitere Details zur Satzung in entsprechenden Richtlinien geregelt. Diese Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

Scheidegg, 24.10.2018

DATENSCHUTZ-RICHTLINIE des MV SCHEIDEGG

Mit dieser Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die im Verein verarbeiteten, personenbezogenen Daten, sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden:

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, erreichbar per E-Mail unter vorstand@mvscheidegg.de.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, sowie erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitgliedes.
4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an den ASM, zum Zweck der Ehrung, Versicherung, etc. und an die Volksbank Scheidegg zum Einzug der Mitgliedsbeiträge. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
5. Die Daten werden durch den Verein solange verarbeitet, als dies zur Erfüllung der anfallenden und notwendigen Aufgaben erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, spätestens nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahren, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 20 DSGVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG.)
7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.